



## SATZUNG DER GEMEINDE BERG

- zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
für das Gebiet

### **"ETTISHOFER BRÜHL, ABSCHNITT I - 2.ÄNDERUNG"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat in öffentlicher Sitzung am 26.04.2006 die Änderung des Bebauungsplans "Ettishofer Brühl, Abschnitt I - 2. Änderung" aufgrund folgender Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) idF vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818)
2. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) idF vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (Gbl. S. 578),
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) idF vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466),
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58).

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 26.04.2006.

§ 2  
Bestandteile der Satzung

1. Der Bebauungsplan besteht aus dem
- zeichnerischen Teil vom 26.04.2006 und
  - textlichen Teil vom 26.04.2006,
- jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB.

§ 4  
In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berg, 18.05.2006

  
Helmut Grieb - Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN TEXTTEIL	GEMEINDE BERG "ETTISHOFER BRÜHL, ABSCHNITT I - 2. ÄNDERUNG"
---------------------------	--

---

 PLANZEICHNUNG (s. zeichn. Teil)
 

---

 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 

---

- 1.1. PLANBEREICH (§ 9 (7) BauGB)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, s. zeichn. Teil.

## BEGRÜNDUNG

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach den gegebenen Verhältnissen (Größe des Plangebiets, Umfang des Eingriffs) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S. des § 2a BauGB nicht erforderlich.

### Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Ettishofer Brühl wurde im Jahre 1996 aufgestellt und ist zwischenzeitlich realisiert.

Im südöstlichen Bereich soll die bislang als befahrbare Grünfläche zur Bewirtschaftung des Retentionsbeckens geändert werden. Diese Grünfläche soll jetzt zur Straßenerschließungsfläche für das südlich geplante Baugebiet „Ettishofen Süderweiterung“ geändert werden.

Da diese Fläche funktional überwiegend diesem neuen Baugebiet dient, soll es aus dem Bebauungsplan „Ettishofer Brühl“ herausgenommen und dem angrenzenden Bebauungsplan „Ettishofen Süderweiterung“ zugeordnet werden. Dadurch ist es erforderlich den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ettishofer Brühl in diesem Bereich zu ändern.

Die Bewirtschaftung des Retentionsbeckens erfolgt dann über diese Erschließungsstraße.

### Planungsverfahren

Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung mit der Änderung nicht berührt sind.

### Flächenbilanz

Fläche des bisherigen Geltungsbereiches	60.806 m <sup>2</sup>	100 %
Fläche des aus dem Geltungsbereich herausgenommenen Teils	-110 m <sup>2</sup>	-0,2 %
neue Fläche des geänderten Bebauungsplanes "Ettishofer Brühl Abschnitt I"	60.696 m <sup>2</sup>	99,8 %


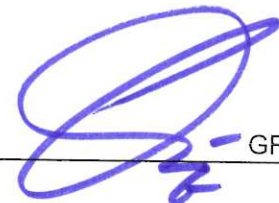

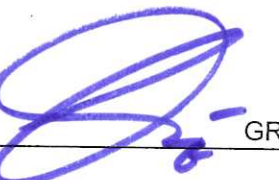

### Planungsfolgen

Der aus dem südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommene Teil wird Teil des Bebauungsplanes „Ettishofen Süderweiterung“. Die Änderungsfläche ist bislang zugleich als Ausgleichsfläche dargestellt. Die mit der Änderung erfolgte Reduktion der Ausgleichsfläche wird im angrenzenden Bebauungsplan „Ettishofen Süderweiterung“ bilanziert und ausgeglichen.

Kosten

Der Gemeinde Berg entstehen mit der Änderung dieses Bebauungsplanes keine Kosten. Die aus der Planung genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

**GEMEINDE BERG, BEBAUUNGSPLAN  
"ETTISHOFER BRÜHL, ABSCHNITT I - 2. ÄNDERUNG"**

<u>GEFERTIGT:</u>	KREISPLANUNGSAMT RAVENSBURG Friedenstraße 2, 88212 Ravensburg E-Mail: PL@Landkreis-Ravensburg.de TEL. 0751 / 85-4310 FAX 0751 / 85-4305	26.04.2006 
<u>ANERKENNUNG DES PLANENTWURFS:</u>	GEMEINDERAT DER GEMEINDE BERG	26. APR. 2006  
<u>SATZUNGSBESCHLUSS:</u>	GEMEINDERAT DER GEMEINDE BERG	26. APR. 2006  

**G VERFAHRENSVERMERKE**

AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE GEFASST <i>Änderungs-</i>	§ 2 (1) S. 1 BAUGB <i>§ 13</i>	AM 22.07.2006
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNGS- BESCHLÜSSE ERFOLGT	§ 2 (1) S. 2 BAUGB	AM 09.03.2006
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG DURCHGEFÜHRT	§ 3 (1) S. 1 BAUGB	AM -
ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCHGEFÜHRT	§ 4 BAUGB	AM 10.03.2006
PLANENTWÜRFE UND AUSLEGUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN	§ 3 (2) S. 1 BAUGB	AM
BEKANNTMACHUNG DER ENTWURFSAUSLEGUNG	§ 3 (2) S. 1 BAUGB	AM 09.03.2006
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER ENTWÜRFE FÜR DIE ZEIT VOM <i>17.03.2006</i> BIS <i>18.04.2006</i> BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG BERG	§ 3 (2) S. 1 BAUGB	
SATZUNGSBESCHLÜSSE VOM GEMEINDERAT GEFASST	§ 10 BAUGB	AM 26. APR. 2006
ÖFFENTL. BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	§ 10 (3) BAUGB	AM 18.05.2006